

Widerspruch, vielmehr entspricht dieselbe den in der bundesgerichtlichen Praxis anerkannten Grundsätzen über Moment und Ort der Vollenbung von brieflichen Ehrverletzungen.

2. Wenn sich der Rekurrent endlich noch darüber beschwert, daß die Strafverfolgung gegen ihn als bloßen Herausgeber fortgesetzt worden sei, trotzdem er nachträglich den Verfasser des verläumderischen Artikels genannt habe, so hat er eine Verfassungsbestimmung, gegen welche hiedurch verstossen wäre, nicht namhaft gemacht und liegt eine Verfassungsverletzung nicht vor. Die kantonalen Gerichte sind (und gewiß nicht in willkürlicher Weise) davon ausgegangen, die nachträgliche Erklärung des Rekurrenten könne deshalb nicht in Betracht kommen, weil er den wirklichen Verfasser nicht deutlich genug bezeichnet und keine Erklärung desselben beigebracht habe, daß er die Verantwortlichkeit übernehme. Ob diese Entscheidung dem kantonalen Straf- und Prozeßrechte entspricht, hat das Bundesgericht nicht zu untersuchen; einen grundsätzlichen Verstoß gegen irgendwelche Verfassungsvorschrift enthält dieselbe gewiß nicht. Das vom Rekurrenten angeführte Bundesgesetz betreffend das Bundesstrafrecht kommt selbstverständlich in keiner Weise zur Anwendung.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

28. Urtheil vom 18. Mai 1888 in Sachen Roth und Genossen.

A. Gegen Josef Roth-Bloch, Josef Adler, Jakob Sieber und Leo Niggli, sämmtlich in Solothurn, war dort wegen Betrugs, begangen bei Führung der Geschäfte der Firma S. Roth & Cie, gegen Jakob Sieber auch wegen Urkundenfälschung und Diebstahls (von Uhren und Geld) Strafuntersuchung eingeleitet worden und es wurden diese Untersuchungen wegen Zusammen-

hangs der verschiedenen Delikte verbunden. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft beschloß das Obergericht des Kantons Solothurn am 24. November 1887, es sei die Strafuntersuchung insgesamt dem Schwurgerichte des Kantons Solothurn zur Beurteilung überwiesen. Am 1. Dezember 1887 reichte die Staatsanwaltschaft der Anklagekammer die Anklageschrift ein, in welcher sie unter Anderem den Antrag stellte, es seien die vier Beklagten wegen der ihnen zur Last gelegten Delikte dem Schwurgerichte zur Beurteilung überwiesen. Durch Verfügung des Präsidenten der Anklagekammer vom 9. Dezember 1887 wurde den Angeklagten die Anklageschrift mitgetheilt und es wurden später die Akten dem Schwurgerichte überwiesen. Durch Eingabe an den Schwurgerichtspräsidenten vom 31. Dezember 1887 stellten die Angeklagten Roth-Bloch und Adler in Aussicht, daß durch Kollektiveingabe sämmtlicher Angeklagten die Zuständigkeit des Schwurgerichtes werde bestritten werden. Nachdem sodann durch schriftliche Eingabe an den Schwurgerichtspräsidenten vom 20./23. Februar 1888 der Angeklagte Sieber die Anklage des Diebstahls und der Urkundenfälschung anerkannt hatte, bestritten die Angeklagten vor dem Schwurgerichtshofe des Kantons Solothurn im Termin vom 25. Februar 1888 die Zuständigkeit des Schwurgerichtes. Der Schwurgerichtshof erklärte indeß das Schwurgericht als zuständig, indem er sich wesentlich darauf berief, durch den Entscheid des Obergerichtes vom 24. November 1887 sei der Gerichtsstand endgültig festgestellt worden. Gegen diesen Entscheid beschwerten sich die Angeklagten beim Obergerichte des Kantons Solothurn. Dieses Gericht wies aber durch Entscheidung vom 2. März 1887 die Beschwerde als unbegründet ab, indem es im Wesentlichen ausführte: Durch den Entscheid des Obergerichtes vom 24. November 1887 sei in Anwendung der solothurnischen Strafprozeßordnung die Sache dem Schwurgerichte zugewiesen worden, da mehrere von verschiedenen Personen begangene strafbare Handlungen vorliegen, welche im Zusammenhange mit einander stehen und das Schwurgericht für die mit der schwersten Strafe bedrohte Handlung, den Diebstahl, zuständig und nicht ausgemittelt sei, ob bei diesem

Delikte nicht noch andere Mitangeklagte betheiligt seien. Das Geständniß des Sieber vermöge hieran nichts zu ändern; dasselbe sei offenbar in der Absicht erfolgt, die Beurtheilung des Falles dem Schwurgerichte zu entziehen; es könne daher die Richtigkeit der thatsächlichen Angaben desselben mit Recht bezweifelt und schon aus diesem Grunde der Fall vom Schwurgerichtshofe zur Beurtheilung an die Geschworenen gewiesen werden. Zudem sei nicht ermittelt, ob und inwiefern bei dem dem Sieber zur Last gelegten Delikten des Diebstahls, der Wechselfälschung und der Fälschung der Geschäftsbücher und Belege die übrigen Angeklagten mitschuldig seien. Zudem könne Sieber sein Geständniß jederzeit revozieren, so daß es, wenn die Aenderung des Gerichtsstandes von seinem Geständnisse abhänge, in seine Hand gelegt wäre, ob seine Mitbeklagten zur Beurtheilung vor Schwurgericht oder vor Obergericht gestellt werden müssen.

B. Nunmehr stellte Fürsprech U. von Arg in Solothurn Namens des F. Roth-Bloch und Genossen beim Bundesgerichte im Wege des staatsrechtlichen Rekurses den Antrag: Das Bundesgericht möge erkennen: Die Entscheide des Lit. Obergerichtes des Kantons Solothurn d. d. 21. November 1887 und 1. März 1888 sowie derjenige des Lit. Schwurgerichtshofes des Kantons Solothurn d. d. 25. Februar 1888 seien, weil inhaltlich gegen den in § 12 Absatz 2 der kantonalen Verfassung und § 58 B.-V. niedergelegten Grundsatz verstößend aufzuheben. Zur Begründung führt er aus: Art. 58 Absatz 1 B.-V. gewährleiste, daß Niemand seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen werden dürfe, und Art. 10 der solothurnischen Kantonsverfassung gewährleiste den gesetzlichen Gerichtsstand mit Beseitigung aller Ausnahmegerichte. Nun sei nach § 4 der solothurnischen Strafprozeßordnung für die Verbrechen des Betruges, der Urkundenfälschung und des betrügerischen Geldtags als erkennendes Gericht das Obergericht und nicht das Schwurgericht zuständig, während dagegen allerdings für die übrigen Verbrechen, insbesondere das Verbrechen des Diebstahls, das Schwurgericht kompetent sei. Die Rekurrenten haben daher ein verfassungsmäßiges Recht darauf, durch kein anderes Ge-

richt als durch das Obergericht beurtheilt zu werden. Richtig sei freilich, daß nach § 62 der Strafprozeßordnung mehrere strafbare Handlungen, wenn sie von derselben Person begangen worden seien oder sonst im Zusammenhange zu einander stehen, in eine gemeinsame Untersuchung gezogen und von dem nämlichen Gerichte und zwar von demjenigen Gerichte beurtheilt werden sollen, welches für die mit der schwersten Strafe bedrohte Handlung zuständig sei. Allein in casu mangle es sowohl in subjektiver als objektiver Beziehung an jeder Konnexität. Zuzufolge des vom Angeklagten Sieber gemachten umfassenden Geständnisses aller gegen ihn eingeklagten Diebstähle und Fälschungen haben überdem gemäß § 279 u. ff., 312 u. ff. der Strafprozeßordnung die Geschworenen in dieser Richtung nicht mehr zu urtheilen, sie könnten einzig noch über die den Angeklagten zur Last gelegten Betrugsdelikte befinden, in Betreff welcher aber das Obergericht einzig zuständig sei. Es könne auch nicht etwa von einer freiwilligen Unterwerfung der Angeklagten unter ein inkompetentes Gericht oder von einer Verspätung der Beschwerde gegenüber dem Obergerichtsbeschlusse vom 24. November 1887 die Rede sein, letzteres deshalb nicht, weil dieser Beschluß den Angeklagten und ihren Bertheidigern niemals eröffnet worden sei.

C. Das Obergericht und der Schwurgerichtshof des Kantons Solothurn beantragen in ihrer Vernehmlassung auf diese Beschwerde:

1. Es sei auf den Recurs der Angeklagten Roth und Genossen, soweit derselbe den Entscheid vom 24. November 1887 anbetreffe, nicht einzutreten, eventuell

2. Es sei derselbe als unbegründet abzuweisen;

3. Es sei der Recurs bezüglich der Entscheide des solothurnischen Schwurgerichtes vom 25. Februar 1888 sowie des Obergerichtes vom 21. März 1888 als unbegründet abzuweisen. Zur Begründung wird unter eingehender thatsächlicher und rechtlicher Erörterung ausgeführt: Gegenüber dem Entscheide des Obergerichtes vom 24. November 1887 sei die Beschwerde verspätet, denn diese Entscheidung, resp. die Ueberweisung der Sache an das Schwurgericht sei den Rekurrenten jedenfalls

mit Zustellung der Anklageschrift (9. Dezember 1887) und der sachbezüglichen Mittheilung an die Verteidiger zur Kenntniß gebracht, der Rekurs aber nicht binnen 60 Tagen von diesem Datum an eingereicht worden. Die Beschwerde sei übrigens in allen Beziehungen unbegründet. Art. 58 B.-V. verbiete bloß die Aufstellung von Ausnahmegerichten; auch Art. 12 Ziffer 10 der Kantonsverfassung besage nichts anderes. Das solothurnische Schwurgericht sei aber kein Ausnahmegericht. Die Ueberweisung der Rekurrenten an das Schwurgericht entspreche übrigens vollständig der solothurnischen Gesetzgebung, welche in § 62 der Strafprozessordnung das forum connexitatis in ausgedehnter Weise statuiert. Es sei denn auch von Anfang an die Untersuchung wegen der verschiedenen, den Rekurrenten zur Last gelegten Delikte verbunden geführt und hiegegen von denselben niemals Beschwerde eingelegt worden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da das Obergericht des Kantons Solothurn in seiner Entscheidung vom 2. März 1888, welcher gegenüber die Rekursfrist gewahrt ist, von Neuem auf die materielle Prüfung der Kompetenzerrede der Rekurrenten eingetreten ist, so kann die Beschwerde nicht als verspätet zurückgewiesen werden.

2. Sachlich erscheint dieselbe aber als unbegründet. Die Ueberweisung der Rekurrenten an das Schwurgericht ist auf Grund der bestehenden Gesetze, speziell des Art. 62 der Strafprozessordnung, verfügt worden; die sachbezüglichen Entscheidungen des Obergerichtes und des Schwurgerichtshofes des Kantons Solothurn stellen sich als Anwendung der citirten Gesetzesbestimmungen und nicht als außerhalb der Anwendung bestehender Gerichtsstandsnormen sich bewegende willkürliche Verfügung dar. Von einer Verletzung des Art. 58 B.-V. und auch des Art. 12. Ziffer 10 der Kantonsverfassung kann somit nach feststehender bundesrechtlicher Praxis keine Rede sein. Wenn speziell Art. 12 Ziffer 10 der Kantonsverfassung den „gesetzlichen“ Gerichtsstand gewährleistet, so hat diese Bestimmung nicht die Bedeutung, daß dadurch die sämtlichen, gesetzlichen Bestimmungen über Gerichtsbarkeit und Gerichtsstand zu Bestandtheilen des Verfassungsrechtes erhoben würden, so daß wegen jeder angeblich unrichtigen Auslegung und An-

wendung einer solchen Gesetzesstelle an das Bundesgericht wegen Verfassungsverletzung recurirt werden könnte. Vielmehr verbietet Art. 12 Ziffer 10 cit. nur, daß durch Verfügung für einen oder mehrere Einzelfälle Ausnahmegerichte aufgestellt oder die bestehenden gesetzlichen Normen über Gerichtsbarkeit und Gerichtsstand willkürlich bei Seite gesetzt werden, und so der Gerichtsstand nicht auf Grund der den kantonalen Behörden zustehenden Auslegung der allgemeinen Gesetze sondern durch behördliche Willkür bestimmt werden dürfe. Wo daher eine kantonale Entscheidung über Gerichtsbarkeit oder Gerichtsstand sich auf eine allgemeine Gesetzesbestimmung stützt, liegt eine Verletzung des Art. 12 Ziffer 10 cit. nicht vor, sofern nicht etwa die Anrufung des Gesetzes bloß als Verschleierung der Willkür erscheint und es sich daher in That und Wahrheit nicht mehr um (richtige oder unrichtige) Gesetzesanwendung sondern vielmehr um eine außerhalb jeder möglichen Gesetzesauslegung sich bewegende willkürliche Verfügung handelt, wodurch für den Einzelfall die Regel des allgemeinen Gesetzes durchbrochen wird. Dies trifft nun im vorliegenden Falle gewiß nicht zu. Ob durch die angefochtenen Entscheidungen das kantonale Gesetzesrecht an sich richtig oder unrichtig ausgelegt und angewendet worden, hat das Bundesgericht hier so wenig wie überhaupt in staatsrechtlichen Rekursfällen zu prüfen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

VI. Schuldverhaft. — Contrainte par corps.

29. Urtheil vom 12. Mai 1888
in Sachen Messerli.

A. § 73 des solothurnischen Strafgesetzbuches vom 29. August 1885 (in Kraft getreten auf 1. Juli 1886) bestimmt:
„Gefängniß bis auf einen Monat ist auszusprechen :....

„5. Gegen solche, welche ihrer Wohngemeinde dadurch zur Last fallen, daß sie nach erfolgter fruchtloser Austreibung, bei